
Nr. 172 15.07.2004 10. Jahrgang

Nummer			Seite
33/2004	Kreis Gütersloh	Zweite Änderungssatzung vom 03.07.2004 zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht	797
34/2004	Kreis Gütersloh	Antrag der Firma Campina GmbH 6 Co: KG, Hans-Böckler-Str. 50 in 33334 Gütersloh (vormals Molkerei H. Strothmann GmbH) auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 05.04.1977 in der Form des Änderungsbescheides vom 08.01.1993	799
35/2004	Kreis Gütersloh	Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh	799
36/2004	INFOKOM Gütersloh	Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh	799
37/2004	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung vom 03.07.2004 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Erziehungshilfe, Primarstufe, des Kreises Gütersloh	800
38/2004	Kreis Gütersloh	Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 03. Juli 2004	801
39/2004	Kreis Gütersloh	Landschaftsplan Osning - 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald - Aufstellungsbeschluss	806
40/2004	Kreis Gütersloh	Landschaftsplan Osning - 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald - Frühzeitige Bürgerbeteiligung	808
41/2004	Kreis Gütersloh	Landschaftsplan Sennelandschaft - 1. Änderung - FFH-Gebiet Holter Wald - Aufstellungsbeschluss	808
42/2004	Kreis Gütersloh	Landschaftsplan Sennelandschaft - 1. Änderung - FFH-Gebiet Holter Wald - Frühzeitige Bürgerbeteiligung	810

33/2004 Kreis Gütersloh

**Zweite Änderungssatzung vom 03.07.2004
zur Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht**

Aufgrund

der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26.06.1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996) in der jeweils geltenden Fassung

§ 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242), berichtigt am 28.07.2003 (BGBl. I S. 1585), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335), in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 03.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.07.2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 04.02.2004, erhält folgende Änderungen:

§ 12 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Untersuchungsgebühr für Tiere bis 30 Monate

für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 29.02.2004 je Tier	22,23 €,
ab dem 01.03.2004 je Tier	19,12 €.

§ 12 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Untersuchungsgebühr für Tiere über 30 Monate

für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 29.02.2004 je Tier	14,23 €,
ab dem 01.03.2004 je Tier	11,37 €.

Artikel II

Diese Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2004

gez. Adenauer
Landrat

34/2004 Kreis Gütersloh

Antrag der Firma Campina GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 50 in 33334 Gütersloh (vormals Molkerei H. Strothmann GmbH) auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 05.04.1977 in der Form des Änderungsbescheides vom 08.01.1993.

Die Molkerei H. Strothmann GmbH hat aufgrund der Übernahme durch die Firma Campina GmbH & Co. KG die Verlängerung der o. a. wasserrechtlichen Bewilligung (Grundwasserförderung zu Betriebswasserzwecken) beantragt.

Die entsprechenden Antragsunterlagen können in der Zeit vom 19.07.2004 bis 19.08.2004 in der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstr. 14 (Zimmer 19, Frau Traeger und Frau Plöger) in 33378 Rheda-Wiedenbrück sowie im Rathaus der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, (Zimmer 659, Herr Kruck) 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Gütersloh, den 29.06.2004

Adenauer
(Landrat)

35/2004 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh und ihre Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wurde durch die Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk, Ausgabe-Nr. 20 vom 10.05.2004, lfd.-Nr. 179, Seite 118/119, öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), hingewiesen.

Gütersloh, 08. Juli 2004
Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez. Adenauer

36/2004 INFOKOM Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Revision des Kreises Gütersloh und ihre Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wurde durch die Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk, Ausgabe-Nr. 20 vom 10.05.2004, lfd.-Nr. 179, Seite 118/119, öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), hingewiesen.

Gütersloh, 13. Juli 2004
INFOKOM Gütersloh
-Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik
Der Verbandsvorsteher
I.A.

gez. Herrmann

37/2004 Kreis Gütersloh

Rechtsverordnung vom 03.07.2004 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Erziehungshilfe, Primarstufe, des Kreises Gütersloh.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW.S. 413), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW.S. 96), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für die Schulen für Erziehungshilfe, Primarstufe, in Trägerschaft des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Erich Kästner-Schule in Harsewinkel:

Der Schuleinzugsbereich der Erich Kästner-Schule in Harsewinkel umfasst die Städte und Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.).

§ 3

Schule für Erziehungshilfe in Gütersloh:

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Erziehungshilfe in Gütersloh umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Gütersloh.

§ 4

Schule für Erziehungshilfe in Rietberg:

Der Schuleinzugsbereich der Schule für Erziehungshilfe in Rietberg umfasst die Städte und Gemeinden Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl und den südlich der Bundesautobahn 2 gelegenen Teil Rheda-Wiedenbrücks.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Schulverwaltungsgesetz können sich benachbarte Schuleinzugsbereiche überschneiden. Für den Einzugsbereich der Erich Kästner-Schule und der Schule für Erziehungshilfe in Rietberg wird der nördlich der Bundesautobahn 2 gelegene Teil Rheda-Wiedenbrücks und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Überschneidungsgebiet festgelegt.

Das Schulamt des Kreises Gütersloh wird als die Stelle bestimmt, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken die zuständige Schule für das Überschneidungsgebiet festlegt.

§ 6

Für die Übergangszeit, in der eine Schule für Erziehungshilfe in Rietberg nicht betriebsbereit besteht, umfasst der Schuleinzugsbereich der Erich Kästner-Schule in Harsewinkel, abweichend von den Regelungen in den §§ 2, 4 und 5, alle Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Stadt Gütersloh.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2004

gez. Adenauer
Landrat

38/2004 Kreis Gütersloh

Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 03. Juli 2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 - LAbfG - (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 03.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis Gütersloh betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Gütersloh auf die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mit beschränkter Haftung (GEG) übertragen.
- (3) Die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh der GEG als Drittbeauftragte nach § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 – BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3322 (KrW-/AbfG) übertragen (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Gütersloh, nimmt die GEG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
- (4) Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis Gütersloh der GEG als Beliehene nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen (Pflichtenübertragung).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Gütersloh bzw. die GEG umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung bzw. zur Behandlung bzw. zur Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Gütersloh in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Fälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) alle Abfälle, die **nicht** in den jeweils gültigen Positivkatalogen der folgenden Abfall-entsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt sind:

Entsorgungszentrum Ennigerloh – Deponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
Sekundärbrennstoffanlage der ECOWEST, Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh
Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld

Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Niederlassung Humme, Kupferstr. 30, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Entsorgungspunkt Halle/Westf. der GEG, Dahlbreede 1, 33790 Halle/Westf.
Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen der GEG, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen
Kompostwerk Gütersloh, Am Stellbrink 25, 33334 Gütersloh

Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- b) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379 ff.) zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I, S. 1344 ff.), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Gütersloh in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Gütersloh kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 18) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Gütersloh ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 - AVV - (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie - falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt - dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 5

Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen

- (1) Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG stellen folgende Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung:
 1. Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Niederlassung Humme, Kupferstr. 30, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 2. Entsorgungspunkt Halle/Westf. der GEG, Dahlbreede 1, 33790 Halle/Westf.
 3. Recyclinghof Herzebrock-Clarholz für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz, Otto-Hahn-Str. 44, 33442 Herzebrock-Clarholz
 4. Recyclinghof Rheda-Wiedenbrück für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück, Ringstr. 141, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Kompostwerk Gütersloh, Am Stellbrink 25, 33334 Gütersloh
 6. Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen der GEG, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen
- (2) Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG haben mit drei Kooperationspartnern Verträge geschlossen. Im Rahmen dieser Verträge erfolgt die Entsorgung bzw. Behandlung für den Kreis Gütersloh auch in diesen Anlagen:
 1. Entsorgungszentrum Ennigerloh - Deponie, Westring 10, 59320 Ennigerloh
 2. Sekundärbrennstoffanlage der ECOWEST, Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh

Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis Gütersloh bzw. die GEG und die Kooperationspartner zur Verfügung stellen, findet durch die GEG statt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG oder von seinen Kooperationspartnern (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Gütersloh diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, und
soweit dies dem Kreis Gütersloh bzw. der GEG nachgewiesen wird und eine Bestätigung des Kreises Gütersloh vorliegt, dass nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG bzw. von den Kooperationspartnern dafür gemäß § 5 Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG bzw. von den Kooperationspartnern (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anzuliefern.

Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG bzw. die Kooperationspartner können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der GEG oder der Vertragspartner (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Hohlglas, organische Abfälle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.

- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Hohlglas, organische Abfälle und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Der Kreis Gütersloh bzw. die GEG legen den Umfang der getrennten Erfassung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden fest.

Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Verwertung von Abfällen außerhalb genehmigter Anlagen durch den Abfallbesitzer hat innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten seit der erstmaligen Lagerung zu erfolgen. Andernfalls hat der Besitzer die beabsichtigte Verwertung innerhalb dieser Frist konkret (substantiiert) darzulegen.

§ 11 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Gütersloh durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12 Anmeldepflichten

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben der GEG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Gütersloh zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der GEG unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Gütersloh ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Gütersloh berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW, S. 156; SGV NRW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Gütersloh ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen

§ 14 Abfallberatung

- (1) In Kooperation mit den Städten und Gemeinden berät die GEG über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihr zu entsorgenden Abfälle.

- (2) Auf dieser Grundlage in Verbindung mit § 3 LAbfG ist die Zuständigkeit zur Beratung der Haushalte grundsätzlich auf die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh übertragen und wird von diesen eigenständig und mit eigenem Personal wahrgenommen.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Gütersloh bzw. der GEG obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis bzw. von der GEG oder von seinen Kooperationspartnern (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Gütersloh bzw. der GEG bzw. der Kooperationspartner über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis bzw. die GEG bzw. die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der GEG oder von den Kooperationspartnern (§ 5 Abs. 1 und 2) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von der GEG oder den Kooperationspartnern direkt in Rechnung gestellt werden. Die GEG bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe ihrer Entgelte der Zustimmung des Kreises. Die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und Entgeltordnungen der GEG und der Kooperationspartner bilden die Grundlage der Entgelte. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ausgewiesen.

§ 18

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Gütersloh bzw. von der GEG zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 S. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen verstößt,

5. entgegen § 10 Abs. 5 die Frist von drei Monaten seit der erstmaligen Lagerung überschreitet, ohne die Verwertung innerhalb dieser Frist konkret (substantiiert) darzulegen.
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalles nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh vom 31.01.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2004

gez. Adenauer
Landrat

39/2004 Kreis Gütersloh

Landschaftsplan Osning – 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald Aufstellungsbeschluss

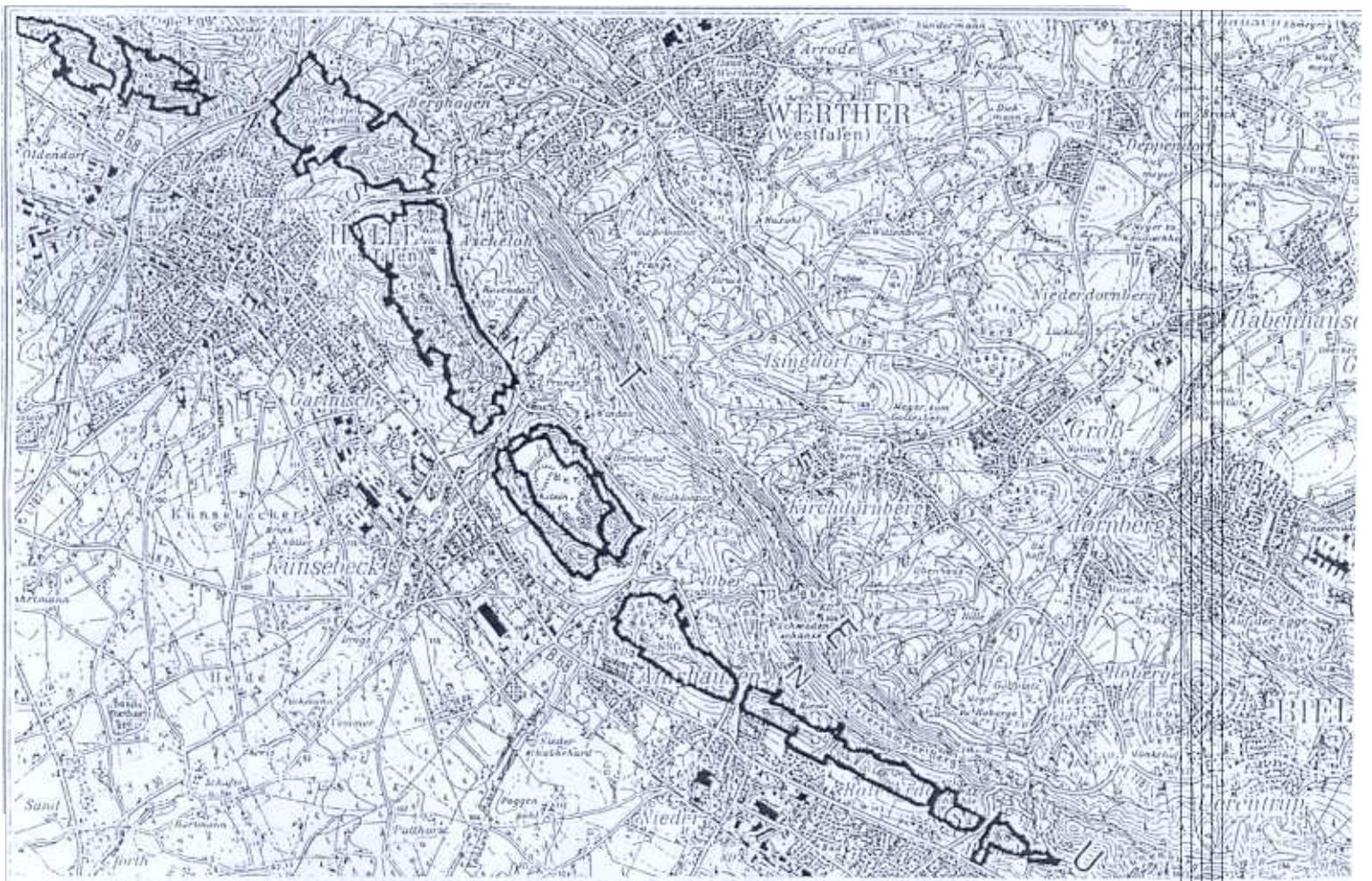
Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.07.2004 die Aufstellung der **1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald – des Landschaftsplanes Osning** beschlossen.

Das Plangebiet besteht in der Stadt Borgholzhausen aus den Waldbereichen des Dissener Osning und in den Städten Borgholzhausen und Halle (Westf.) sowie der Gemeinde Steinhagen aus dem südlichen Höhenzug (Kalkkamm) des Teutoburger Waldes. Eine kartenmäßige Abgrenzung ist nachstehend abgedruckt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus in Kartengrundlagen im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 25.000 dargestellt, die beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde, Wasserstrasse 14, in Rheda-Wiedenbrück, eingesehen werden kann.

Kreis Gütersloh

Der Landrat



40/2004 Kreis Gütersloh

Landschaftsplan Osning – 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Für den Landschaftsplan **Osning – 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald** wird in der Zeit vom 15.07.2004 bis 30.10.2004 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Das Plangebiet besteht aus den Waldbereichen des Dissener Osning und dem südlichen Höhenzug (Kalkkamm) des Teutoburger Waldes. Eine kartenmäßige Abgrenzung ist im Aufstellungsbeschluss vorgenommen und in diesem Amtsblatt unter **Landschaftsplan Osning – 1. Änderung - FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald – Aufstellungsbeschluss** abgedruckt.

In dieser Zeit kann den Landschaftsplan **Osning – 1. Änderung** beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 211, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich können sich die Bürger auf den Internetseiten des Kreises Gütersloh (<http://www.kreis-guetersloh.de/>) informieren.

Die Städte Borgholzhausen und Halle (Westf.) und die Gemeinde Steinhagen sind gebeten worden, für interessierte Bürger eine Ausfertigung der Planunterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu Inhalten des Landschaftsplanes **Osning – 1. Änderung** oder zu Einzelheiten des Verfahrensablaufs kann der

Kreis Gütersloh
- Untere Landschaftsbehörde -
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Westermann, Tel. 05241 / 85-2710;
Frau Pagenkemper, Tel. 05241 / 85-2717;
Herr Ewerszumrode, Tel. 05241 / 85-2726;

E-Mail: hans-georg.westermann@gt-net.de
E-Mail: annette.pagenkemper@gt-net.de
E-Mail: albert.ewerszumrode@gt-net.de

angesprochen werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, daß vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Änderung des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den geplanten Naturschutzgebieten verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Kreis Gütersloh
Der Landrat
(Adenauer)

41/2004 Kreis Gütersloh

Landschaftsplan Sennelandschaft – 1. Änderung - FFH-Gebiet Holter Wald Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.07.2004 die Aufstellung der **1. Änderung - FFH-Gebiet Holter Wald – des Landschaftsplanes Sennelandschaft** beschlossen.

Das Plangebiet besteht in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Waldbereich des Holter Waldes sowie in der Gemeinde Verl aus Teilen der Ölbachniederung und Waldflächen im Bereich Mühlgrund. Eine kartenmäßige Abgrenzung ist nachstehend abgedruckt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus in Kartengrundlagen im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 25.000 dargestellt, die beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde, Wasserstrasse 14, in Rheda-Wiedenbrück, eingesehen werden kann.

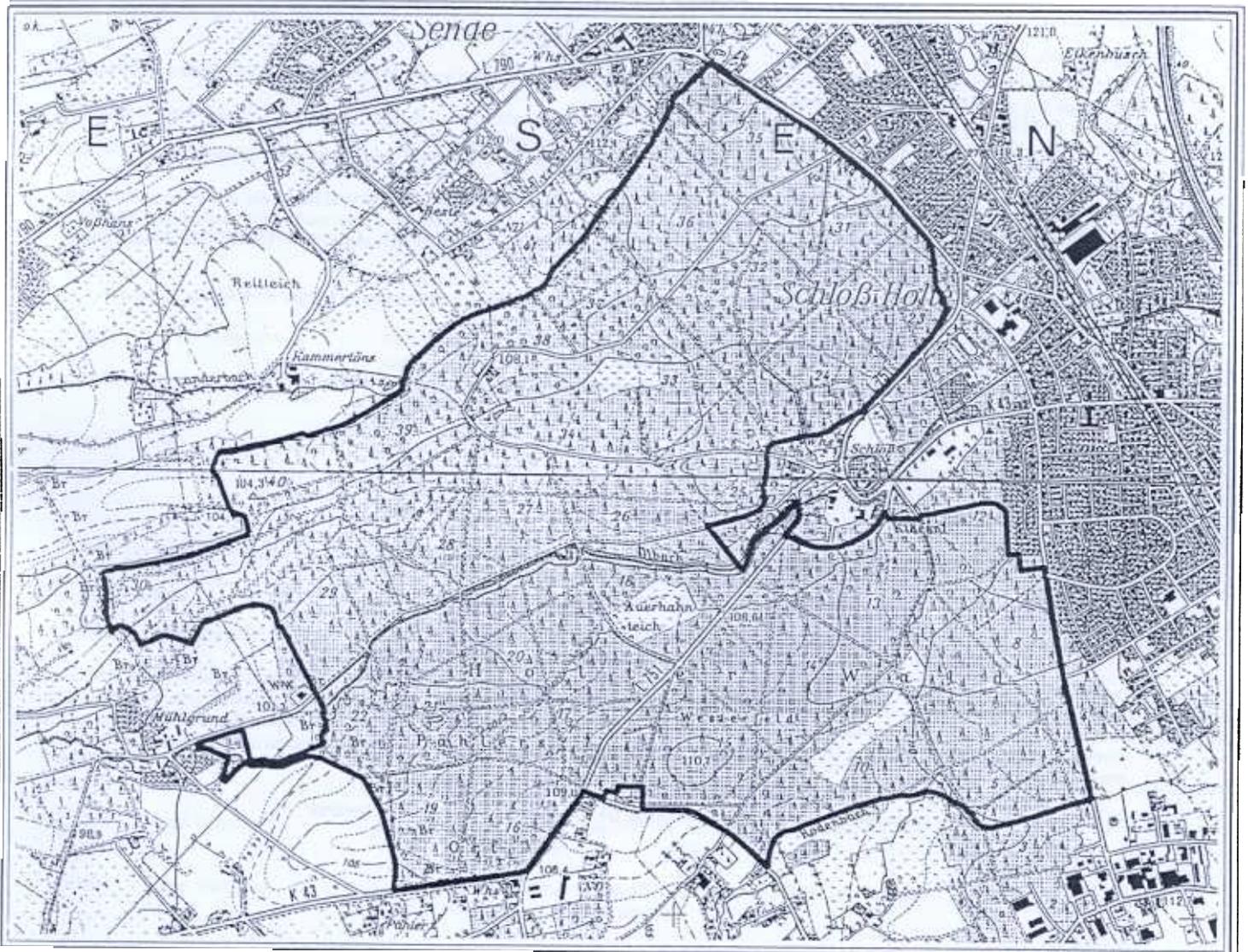
Kreis Gütersloh
Der Landrat
(Adenauer)

Änderung Ld

chiff

Λ

4



42/2004 Kreis Gütersloh

andschaftsplan Sennelandschaft – 1. Änderung - FFH-Gebiet Holter Wald

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Für den Landschaftsplan **Sennelandschaft – 1. Änderung - FFH- Holter Wald** wird in der Zeit vom 15.07.2004 bis 30.10.2004 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

In dieser Zeit kann den Landschaftsplan **Sennelandschaft – 1. Änderung** beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 211, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich können sich die Bürger auf den Internetseiten des Kreises Gütersloh (<http://www.kreis-guetersloh.de/>) informieren.

Das Plangebiet besteht in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Waldbereich des Holter Waldes sowie in der Gemeinde Verl aus Teilen der Ölbachniederung und Waldflächen im Bereich Mühigrund. Eine kartenmäßige Abgrenzung ist im Aufstellungsbeschluss vorgenommen und in diesem Amtsblatt unter **Landschaftsplan Sennelandschaft – 1. Änderung - FFH- Holter Wald Aufstellungsbeschluss** abgedruckt.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und die Gemeinde Verl sind gebeten worden, für interessierte Bürger eine Ausfertigung der Planunterlagen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu Inhalten des Landschaftsplanes **Sennelandschaft – 1. Änderung** oder zu Einzelheiten des Verfahrensablaufs kann der

Kreis Gütersloh
- Untere Landschaftsbehörde –
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Westermann, Tel. 05241 / 85-2710;
Frau Kaiser, Tel. 05241 / 85-2718;
Herr Ewerszumrode, Tel. 05241 / 85-2726;

E-Mail: hans-georg.westermann@gt-net.de
E-Mail: corinna.kaiser@gt-net.de
E-Mail: albert.ewerszumrode@gt-net.de

angesprochen werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, daß vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Änderung des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt

Kreis Gütersloh

Der Landrat

(Adenauer)